

Umgang mit Plagiaten



Wer die Übernahme fremder Ideen nicht kennzeichnet, fertigt ein Plagiat an!

Was passiert dann?

- Plagiate werden mit „**nicht ausreichend**“ bewertet (§ 16 Abs. 3 Satz 1 ABPO).
- Plagiate, die in SuK-Lehrveranstaltungen auftreten, werden dem Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs zur Kenntnis gebracht.
- Im Falle eines mehrfachen oder **schwerwiegenden Täuschungsversuches** droht die **Exmatrikulation** (§ 18 Abs. 4 HHG).
- Ein bereits erworbener **Abschluss** (z.B. Bachelor, Master) **soll nachträglich aberkannt** werden, wenn ein Plagiat vorliegt (§ 27 HHG).

Hausarbeiten ist folgende „**Ehrenwörtliche Erklärung**“ beizufügen:

Ich versichere hiermit, dass ich die vorliegende Hausarbeit in allen Teilen selbstständig bearbeitet und verfasst habe. Ich habe dabei keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel (einschließlich elektronischer Medien und Online-Quellen) benutzt.

Alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen habe ich als solche vollständig und eindeutig (etwa mit Angabe der Seitenzahl) kenntlich gemacht.

Mir ist bekannt, dass ein Täuschungsversuch vorliegt, wenn die vorstehende Erklärung sich als unrichtig erweist. Ein Täuschungsversuch führt dazu, dass die Prüfung als „nicht ausreichend“ zu bewerten ist. Außerdem kann ich im Falle eines mehrfachen oder schwerwiegenden Täuschungsversuchs **von weiteren Prüfungen ausgeschlossen** und **exmatrikuliert** werden.

Datum und eigenhändige Unterschrift

Weitere Hinweise zum wissenschaftlichen Arbeiten unter der Rubrik „**Gut durchs Studium**“: www.fbgw.h-da.de/begleitstudium